Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7836

12. 09. 90

Sachgebiet 5

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Hauser (Esslingen), Breuer, Deres, Frau Fischer, Ganz (St. Wendel), Kossendey, Dr. Rose, Dr. Uelhoff, Wilz, Würzbach und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Nolting, Dr. Feldmann, Dr. Hoyer, Ronneburger und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/7781 —

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

   a) In § 13b wird Absatz 1 um folgenden Satz ergänzt:

      „Eine Heranziehung unterbleibt auch dann, wenn die Tätigkeit als Entwicklungshelfer aus wichtigem Grund nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten beendet wird."

   b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „Wird der Entwicklungsdienst aus wichtigem Grund nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten vorzeitig beendet, so erlischt ebenfalls die Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten."

   c) Nach Absatz 3 Satz 2 (neu) wird folgender Satz 3 angefügt:

      „Wird der Entwicklungsdienst vor Ablauf von zwölf Monaten beendet, so ist die im Entwicklungsdienst zurückgelegte Zeit auf den Wehrdienst anzurechnen."

2. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

   a) In § 24 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

      „Der Zivildienst hat die gleiche Dauer wie der Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes)."

   b) In § 24 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

3. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 6 wird gestrichen.

4. Artikel 4 Abs. 1 erhält folgende Nr. 6 (neu):

   In § 14b Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

   „Die Pflicht, Zivildienst zu leisten, erlischt auch dann, wenn der Dienst aus wichtigem Grund nach zwölf Monaten vorzeitig beendet wird. Wird der Dienst vor Ablauf von zwölf Monaten beendet, so wird die in ihm zurückgelegte Zeit auf die Zivildienstzeit angerechnet."

5. Artikel 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „fünfzehn" durch das Wort „zwölf" ersetzt.

   b) Satz 2 wird gestrichen.

   c) In Satz 3 werden die Wörter „den Sätzen 1 und 2" durch „Satz 1" ersetzt.

6. Artikel 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „fünfzehn" durch das Wort „zwölf" ersetzt.

   b) Satz 2 wird gestrichen.

Bonn, den 12. September 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

A.

Die Gründe, die bisher für eine unterschiedliche Dauer von Wehrdienst und Zivildienst maßgebend gewesen sind (vgl. BVerfGE 48, 127ff.), sind heute entfallen. Jeder Wehrpflichtige, der den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigert, muß inzwischen damit rechnen, zum Ersatzdienst herangezogen zu werden. Damit besteht kein Bedürfnis mehr, die längere Dauer des Ersatzdienstes als „tragendes Indiz für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung" (E 69, 1ff [25]) heranzuziehen. Die Sicherheit, daß der Ersatzdienst in jedem Falle angetreten werden muß und der Umstand, daß der Ersatzdienst schwer ist und von den Ersatzdienstleistenden großen Einsatz erfordert, beweisen zur Genüge die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung. Der Gesetzgeber kann daher jetzt zu einer mit dem Wortlaut von Artikel 12a GG zu vereinbarenden gleichen zeitlichen Dauer von Grundwehrdienst und Ersatzdienst zurückkehren.

B.

Zu 1.:

Entwicklungshelfer, die nach Ablauf von zwölf Monaten aus wichtigem Grund den Entwicklungsdienst beenden, sollen nicht schlechter gestellt werden als Wehr- oder Zivildienstleistende.

Zu 2.:

a) Angleichung der Dauer des Zivildienstes an die des Wehrdienstes.

b) Folgeänderung

Zu 3.:

Die generelle Verkürzung des Zivildienstes auf zwölf Monate macht Übergangsvorschriften für Altfälle von Kriegsdienstverweigerern entbehrlich.

Zu 4.:

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer in Friedensdiensten sollen den Wehr- und Zivildienstleistenden gleichgestellt werden.

Zu 5. und 6.:

Folgeänderungen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333